

ATV Tageszeitungen (1999) und ATV Zeitschriften (2017) Abschnitt II

Stuttgart, Firmenkunden

Stand: 28.12.2023



01

Vertragsverhältnis

02

Rahmenbedingungen

03

Versicherungsumfang

04

Vorsorgeformen

05

Tarifvertragliche
Bemessungsgrenze

06

Beiträge/
Versicherungsdauer

07

Ausscheiden/Insolvenz

08

KVDR-Pflicht



Tarifverträge

Altersversorgungs-Tarifvertrag (ATV)
für festangestellte Redakteure an
Tageszeitungen

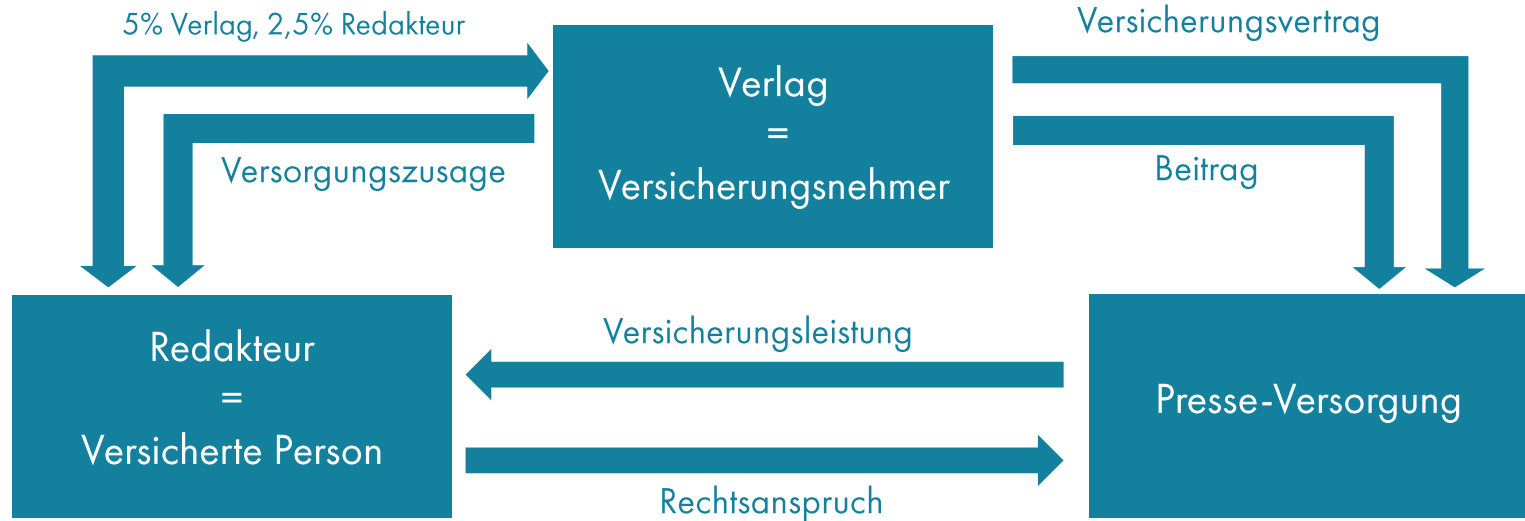
Der Altersversorgungs-Tarifvertrag (Fassung 1999)
im Originalwortlaut auf

www.presse-versorgung.de/arbeitgeber-und-verlage/pflichtversicherung-fuer-zeitungs-und-zeitschriftenverlage/zeitungen-und-zeitschriften.html

zum Download eingestellt.



Vertragsverhältnisse





Rahmenbedingungen

- ^ Der Altersversorgungs-Tarifvertrag (ATV) ist allgemeinverbindlich und damit für alle Zeitungsverlage bindend
- ^ Berufsbeschreibung im Altersversorgungs-Tarifvertrag (ATV) geregelt
- ^ Beginn der Altersvorsorge gemäß ATV
 - nach einem Berufsjahr oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres
- ^ Beginn der Leistungsphase (Versicherungsende):
 - mit der Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Versicherungsbeginn 1.1.1999)
 - bei älteren Verträgen (vor 1999) ist das Ablaufdatum abhängig vom Versicherungsbeginn. Es kann bis zu 5 Monate vor oder nach dem 65. Geburtstag liegen.



Rahmenbedingungen

- ^ Für festangestellte Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen
- ^ 7,5 % vom Brutto-Monatsgehalt (Verlag 5 % und Redakteursanteil 2,5 %)
- ^ Feste Beitragsbemessungsgrenze (4.700 EUR)
- ^ Volle Steuer- und Sozialversicherungspflicht in der Einzahlungsphase
- ^ Bei Ablauf Besteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) -
(Altverträge sind steuerfrei, ab Beginn 1.1.2005 Halbeinkünfteverfahren)



Versicherungsumfang

- ^ Kapitalvorsorge oder Rentenvorsorge
- ^ Bis Eintrittsalter 55 Jahre mit Berufsunfähigkeitsrente
 - ohne Gesundheitsprüfung
- ^ Kapitalvorsorge: Einmalige Kapitalauszahlung bei Tod an die Bezugsberechtigten
- ^ Rentenvorsorge: Hinterbliebenenrente (Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartner und Waisen)
- ^ Absicherung der Hinterbliebenen bei Unfalltod (Kapitalauszahlung)
- ^ Bezugsrecht für die in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und/oder unterhaltsberechtignte Kinder, falls nicht vorhanden an die genannten Bezugsberechtigten



Wahlmöglichkeiten zwischen den Vorsorgeformen

Kapitalvorsorge

- ^ Kapital-Lebensversicherungen mit Rentenoption bei Ablauf
- ^ Bei Tod einmalige Kapitalzahlung an die
Bezugsberechtigten in Höhe des Garantiekapitals
- ^ Mit Garantiezins
(seit 2021: gesetzlicher Rechnungszins 0,25 %)
- ^ Leistung bei Unfalltod (100 % des Garantiekapitals)
- ^ Berufsunfähigkeitsrente 200 % der garantierten
Altersrente und Beitragsbefreiung (Eintrittsalter < 55
Jahre)



- ^ Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Kapitaloption bei Ablauf
- ^ Bei Tod Witwen-/Witwerrente von 60 % und Waisenrente von 20 % der garantierten Altersrente
- ^ Mit Garantiezins
(seit 2021: gesetzlicher Rechnungszins 0,25 %)
- ^ Leistung bei Unfalltod (Kapital in Höhe der 12-fachen garantierten jährlichen Altersrente an Bezugsberechtigten)
- ^ Berufsunfähigkeitsrente 100 % der garantierten Altersrente und Beitragsbefreiung (Eintrittsalter < 55 Jahre)

Wahlmöglichkeiten zwischen den Vorsorgeformen

Rentenvorsorge



Tarifvertragliche Bemessungsgrenze

^ Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt monatlich 4.700 EUR.

^ Protokollnotiz im ATV:

*) Der Gesetzgeber hat 2003 eine wesentliche Änderung bei den Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen. Bis zu einer neuen tarifvertraglichen Regelung bleibt die Beitragsbemessungsgrenze für die Beitragsermittlung in Höhe von 4.700 € bestehen.



Beiträge

- 5 % vom Verlag
 - 2,5 % von der Redakteurin/dem Redakteur
- ^ Monatlicher Höchstbeitrag: 352,50€





Versicherungsdauer

^ Endalter

- Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/ der Redakteur sein 65. Lebensjahr vollendet
- mit der Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Versicherungsbeginn 1.1.1999) bei älteren Verträgen (vor 1999) ist das Ablaufdatum abhängig vom Versicherungsbeginn.
- Es kann bis zu 5 Monate vor oder nach dem 65. Geburtstag liegen.



Ausscheiden des Redakteurs aus dem Verlag

- ^ Wechsel zu Verlag (mit entsprechender OL-Pflicht)
 - bestehender Vertrag wird vom neuen Arbeitgeber übernommen
- ^ Private Fortführung zu gleichen Konditionen
 - Beitragshöhe unverändert
 - Beitragsreduzierung möglich
(Mindestbeitrag monatlich 50,00 EUR)
 - Beitragsfreistellung möglich



Insolvenz

Arbeitgeber oder privat

- ^ gesetzlich unverfallbare Anwartschaften einer bAV durch Schutz des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht verwertbar oder auf ALG II anrechenbar
- ^ bei Arbeitgeber-Insolvenz bleiben Anwartschaften unberührt
- ^ bei Privat-Insolvenz in Anwartschaftsphase i.d.R. kein Zugriff auf Ansprüche möglich



KVDR-Pflicht

- ^ Die Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVDR) wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in 2004 neu geregelt und gilt für pflicht- und freiwillig versicherte Rentner in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
- ^ gilt nicht für Zeiten der privaten Beitragszahlung und Versicherungsnehmer-Wechsel auf den Redakteur
- ^ voller Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten (bis zur BBG der GKV)
- ^ gilt nicht für privat krankenversicherte Rentner



Ansprechpartner

Kundenservice Abteilung Firmenkunden

- ^ Hotline: Tel. 0711 / 1292-64980
- ^ E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de
- ^ Adresse: Presse-Versorgung
11512 Berlin



Disclaimer.

Copyright: Versorgungswerk der Presse GmbH

Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt des Vortrags/Foliendatums wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen

Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalles und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalles nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung. Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.